Sparkassen

Alter Wein?

Es gibt nicht so viel, was es in der fast 250-jährigen Geschichte der Sparkassen noch nicht gegeben hat. Zumindest an strategischen Überlegungen. Und wer weiß, was passiert wäre, wenn die Finanzkrise 2009 ff. nicht die Kredit- und Finanzwirtschaft weltweit einige Jahre lang beschäftigt hätte. Denn – mancher erinnert sich noch – unter dem DSGV-Präsidenten Heinrich Haasis gab es damals initiiert von den Sparkassen den Plan, aus den noch sieben Landesbanken drei große Blöcke zu schmieden: einen im Norden, einen im Süden und einen in der Mitte. Neben Fusionen wurde seinerzeit auch die Neuordnung der Geschäfte angestrebt, um teure Doppelarbeiten zu vermeiden. Das Sparkassen-Konzeptpapier sah vor, ähnliche Geschäftsfelder gemeinsam zu betreiben und einige Kompetenzen in einem einzelnen Block zu bündeln, beispielsweise das Mittelstandsgeschäft in Baden-Württemberg oder das Kapitalmarktgeschäft in Bayern.

Geworden ist daraus bekanntermaßen nichts – lediglich die Zerschlagung und Aufteilung der West LB wurde in die Tat umgesetzt, wenn auch nur gezwungenermaßen. Aber manche Ideen, ob gut oder weniger gut, halten sich lange und hartnäckig. So ist eine Bündelung des Kapitalmarktgeschäftes in Frankfurt ein Stück weit Kern der Überlegungen des amtierenden Präsidenten zu einer Sparkassen-Zentralbank. Und die Zusammenführung von geschäftlichen Aktivitäten wie beispielsweise dem Zins-, Währungs- und Rohstoffmanagement, das die LBBW von der Bayern LB bereits übernommen hat und von der Helaba übernehmen soll, die im Gegenzug das Wertpapierverwahrgeschäft der LBBW bekommen soll, kommt ebenfalls voran. Arbeitsteilung dieser Art ist natürlich sehr viel einfacher als Zusammenschlüsse, bei dem die Eigentümer ein gewichtiges Wort mitzureden haben und bei denen man sehr häufig „die Politik gegen sich" hat, wie die allermeisten Sparkassen-Verantwortlichen sehr wohl wissen. Warum also nicht erstmal kleine Schritte tun, bevor vielleicht irgendwann doch noch einmal der große kommt. Auch wenn der eine oder andere noch abwiegelt, wie Helaba-Chef Thomas Groß: „In Geschäftsfeldern, die nach vorne gerichtet investitionsintensiv sind, ist eine Zusammenar-

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

beit eine ganz normale betriebswirtschaftliche Perspektive. Aber man sollte den strategischen Blickwinkel nicht zu groß hängen", sagte er bei der Präsentation der Halbjahreszahlen.

Aus dem Thema Fusionen ist der Dampf derzeit nicht nur Corona-bedingt ein bisschen raus. Was nicht zuletzt an den guten Halbjahresergebnissen der Institute liegt. Die LBBW beispielsweise veröffentlichte die besten sechs Monatszahlen seit zehn Jahren. Das Ergebnis vor Steuern stieg per 30. Juni auf von 100 Millionen Euro im Jahr 2020 auf stolze 428 Millionen Euro, das Konzernergebnis nach Steuern von 50 Millionen Euro auf 283 Millionen Euro. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Helaba: vor Steuern 293 Millionen Euro nach einem Verlust in Höhe von 274 Millionen Euro im gleichen Vorjahreszeitraum. Und das Konzernergebnis schwang ebenfalls wieder deutlich zurück ins Plus mit 201 Millionen Euro nach minus 185 Millionen Euro ein Jahr zuvor. Und die Bayern LB hat im ersten Halbjahr mit 485 Millionen Euro vor Steuern (Vorjahr: 158 Millionen Euro) dann auch gleich fast die ganze Jahresprognose erwirtschaftet, woraufhin der Ausblick auch gleich auf nun 500 bis 700 Millionen Euro vor Steuern angehoben wurde. Das Konzernergebnis hat sich von 100 Millionen Euro auf 248 Millionen Euro mehr als verdoppelt. Natürlich war das Vorjahr von hohen Pauschal-Wertberichtigungen geprägt, von denen einige nun ergebnisfördernd wieder aufgelöst werden konnten. Und natürlich haben alle Institute bei der kostenlosen Refinanzierung der EZB TLTRO kräftig zugegriffen und ihren Zinsaufwand spürbar reduziert. Dennoch tun diese Zahlen gut. Den Instituten selbst, aber auch der gesamten Organisation. Zeigen sie doch, dass man als Bank in Deutschland erfolgreich Geld verdienen kann. Alten Wein – sprich gute Ideen – muss man ja trotzdem nicht ganz aus den Augen verlieren.

Investmentfonds

Rekordverdächtig

Anfang 2018 war die Freude groß: Da knackte die deutsche Fondsbranche die Marke von 3 Billionen Euro an verwaltetem Vermögen. Das entsprach einem Anstieg von rund 100 Prozent gegenüber 2008, als 1,5 Billionen verwaltet wurden. Nicht einmal vier Jahre später ist eine weitere Milliarde hinzugekommen: Zum 30. Juni 2021 steht laut Zahlen des Branchenverbandes BVI für die 117 Mitgliedsgesellschaften ein verwaltetes Vermögen von 4,086 Billionen Euro zu Buche. Nur zum Vergleich: Das Bruttoinlandsprodukt, also die gesamte Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik betrug per Ende 2020 knapp 3,4 Billionen Euro.

Die Fondsbranche hält also ihr Wachstumstempo bei – trotz oder wegen Corona. Die Verantwortlichen des BVI freuen sich über die Entwicklung, wissen die Zahlen aber sehr wohl richtig einzuordnen. Angesichts mangelnder Anlagealternativen und einer zwar leicht abnehmenden, aber immer noch vorherrschenden Zurückhaltung der Deutschen gegenüber direkten Aktieninvestments – die Zahl der Aktionäre ist 2020 zwar um 28 Prozent gestiegen, allerdings haben immer noch erst 17,5 Prozent der Bevölkerung Anteilsscheine von Unternehmen – fließt das meiste des ordentlichen vorhandenen Ersparten in Immobilien oder eben Fonds. Der EZB sei Dank, muss man an dieser Stelle auch mal sagen, auch wenn die volkswirtschaftlichen Folgen und die Folgen für die Sparer dieser Geldpolitik natürlich allemal diskussionswürdig sind.

Nicht verändert hat sich die Verteilung der Gelder auf die einzelnen Produktkategorien. So machen offene Spezialfonds mit 2,084 Billionen auch zum Halbjahr 2021 rund die Hälfte des gesamten Fondsvermögens aus, wie in den Vorjahren. Auf offene Publikumsfonds entfällt wie gehabt rund ein Drittel mit 1,354 Billionen Euro. Den Rest machen Mandate mit 615 Milliarden Euro und geschlossene Fonds mit 34 Milliarden Euro unter sich aus.

Seit Jahresanfang ist das Gesamtvermögen um 234 Milliarden Euro gestiegen, wovon nur knapp die Hälfte auf Netto-Mittelzuflüsse entfallen ist, die keinen neuen Rekord verzeichnen konnten. Den Fonds flossen in den ersten sechs Monaten netto 110,4 Milliarden Euro zu. Das liegt spürbar unter dem Rekordjahr 2015 (193 Milliarden Euro) und auch leicht unter 2017 (117 Milliarden Euro). Bei den offenen Publikumsfonds führen Aktienfonds mit großem Abstand die Absatzliste im ersten Halbjahr an. Ihnen flossen 35,3 Milliarden Euro zu, was den höchsten Aktienfonds-Zuflüssen im ersten Halbjahr seit 2000 mit 42,7 Milliarden Euro entspricht.

Erfreulich für die Verantwortlichen ist auch, dass es einmal mehr gelingt, neue Themen

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

und Trends erfolgreich aufzugreifen. So entfielen zum Halbjahr mit 361 Milliarden Euro knapp 9 Prozent des verwalteten Vermögens auf nachhaltige Produkte, 251 Milliarden Euro auf Publikumsfonds und 110 Milliarden Euro auf Spezialfonds. Hier bleibt das Greenwashing-Thema offensichtlich ein reines DWS-Problem und färbt nicht mit negativem Image ab. Es bleiben gute Zeiten für die Fondsbranche.

Risikomanagement

Es wächst und wächst und wächst

Gibt es Vorstandsverantwortlichkeiten in Banken, die wichtiger sind als andere? Der Vorstandsvorsitzende oder auch Vorstandssprecher steht natürlich über allen und allem. Personal wird mitunter etwas belächelt – zu Unrecht vermutlich mit Blick auf die hohe Bedeutung von Themen wie Talentgewinnung, Governance und Diversity. Financials ist natürlich auch sehr wichtig. Dann der IT-Bereich, ohne den bald gar nichts mehr läuft. Und der Risikomanager, dessen Aufgaben angesichts der zunehmenden Komplexität des Bankgeschäfts immer vielfältiger werden. Grundsätzlich gilt: Die Analyse der Vergangenheit bleibt, hinzu kommt mehr und mehr die Vorhersage und der Blick auf die Risiken der Zukunft. Und das können Systeme und Daten nur unzureichend abbilden. Laut der Studie „Risk Management 2025“ der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC führt das zu einer umfassenden Transformation im Risikomanagement selbst als auch der Organisation sowie der Integration in das Geschäftsmodell einer Bank.

Etwa zwei Drittel der Befragten sehen den größten Handlungsbedarf bei der Erkennung nichtfinanzieller Risiken und wollen dementsprechend in neue Fähigkeiten investieren, um zukunftsorientierte und datengestützte Erkenntnisse zu gewinnen. Dazu zählt der Studie zufolge auch eine engere Verzahnung der Risiko- und Compliance-Funktion. Denn da sich die wachsende Zahl an Risiken als schwer oder gar nicht vorhersagbar erweist, wird die operative Widerstandsfähigkeit zu einem zentralen Instrument für die Geschäftsführung.

Die größten Gefahren für die Bankenindustrie werden in Cyberrisiken und ESG (jeweils 77 Prozent) sowie zunehmender Regulation (62 Prozent) gesehen. Hinzu kommen Fraud, Geldwäsche oder die wachsende Abhängigkeit von einem Netz aus Dritt-, Viert- und Fünftparteien. Technologisch setzen die Banken zur Steuerung der Risiken verstärkt auf Big Data, Künstliche Intelligenz (KI) und Machine Learning. Langfristig erhoffen sich die Banken durch die Digitalisierung des Risikomanagements Kostenreduktionen von bis zu 25 Prozent.

Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage nach dem richtigen Personal: Typischerweise liegt der Anteil der Mitarbeiter im Risikomanagement der befragten Institute zwischen 2 Prozent und 4 Prozent der gesamten Belegschaft. Das wird nicht reichen. Denn der Risikoexperte der Zukunft wird wahrscheinlich eine Quelle entscheidender Wettbewerbsvorteile sein, um die Einführung neuer Technologien voranzutreiben, die Risikokultur zu verbessern und Kosten zu senken. Hier ergibt sich ein starkes Spannungsfeld, in dem Wert und Nutzen der Risikofunktion laut PwC deutlich stärker herausgearbeitet werden müssen. Zu den erforderlichen Transformationsschritten für die Risikofunktion zählen die Experten eine konsequente Einbettung der Risikostrategie in die Gesamtstrategie sowie eine deutliche Stärkung der Teams rund um das Enterprise Risk Management und die nichtfinanziellen Risiken. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Kompetenzzentren. Angesichts der wachsenden Bedeutung von thematischen und transitorischen Risiken und der sich laufend verändernden Risikolandschaft kommt die Studie auch zu dem Ergebnis, dass Banken ihre Risikofunktion zügig agiler gestalten, Silos auflösen sowie Prozesse automatisieren und entlang neuer Wertschöpfungsketten ausrichten sollten.

Doch zurück zur eingangs gestellten Frage: Nein, so richtig herausheben beziehungsweise vernachlässigen kann man keine Funktion. Und das ist auch gut so, denn gesiegt ebenso wie verloren wird immer noch im Team.

Rechtsfragen

BGH: Diebstahl am Geldautomaten?

Frage: Wessen „Gewahrsam“ im Sinne § 242 unseres Strafgesetzbuchs (Diebstahl) wird „ge-

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

brochen“, wenn eine Kundin am Geldautomaten ihrer Bank den abzuhebenden Betrag und die PIN eingegeben hat, sodann die angeforderten Geldscheine in das Ausgabefach gelangen, aber dort nicht von der Kundin entnommen werden können, weil eine neben ihr stehende Person die Scheine unberechtigt ergreift und sich mit ihnen aus dem Staube macht? Der 4. Strafsenat des BGH hatte über diese – dem Nichtjuristen vermutlich wenig einsichtige – aber rechtlich wesentliche Frage in seinem Beschluss vom 3. März 2021 zu entscheiden und dabei frühere Judikate anderer Senate zu berücksichtigen (AZ 4 StR 338/20).

Die Frage beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass wegen eines Delikts nur Strafe verhängt werden darf, wenn es ein diese Strafe androhendes Gesetz mit der Beschreibung der objektiven und subjektiven Tatbestandskomponenten des Delikts gibt, die dem Beschuldigten im konkreten Fall rechtsförmig nachgewiesen werden müssen. So ist Voraussetzung für die Bestrafung wegen Diebstahls gemäß § 242 StGB, dass bei der „Wegnahme“ einer „fremden beweglichen Sache“ der Täter im Zuge seiner Tat den „Gewahrsam“, dass heißt die Sachherrschaft einer Person über das zu stehlende Gut, „gebrochen“ und „eigenen Gewahrsam“ daran begründet hat.

Der BGH hatte deshalb für den hier geschilderten Sachverhalt zu prüfen, ob in dem Augenblick, als der Täter die Geldscheine aus dem Ausgabefach an sich nahm, die Bank noch „Gewahrsam“ an diesen Scheinen hatte oder ob die Kundin, die die Voraussetzungen für deren Ausgabe erfüllt hatte nicht schon Gewahrsamsträgerin war, obwohl sie die Scheine gar nicht in Besitz nehmen konnte, weil der Täter sie schon zuvor ergriffen, „weggenommen“ und in seinen „Gewahrsam“ gebracht hatte. Oder hatten vielleicht in einer „juristischen Sekunde“ weder die Bank noch ihre Kundin den Gewahrsam, sodass der Täter mangels Bruchs eines solchen gar nicht strafbar wäre?

Der folgende Satz aus der Begründung des BGH zeigt die formalen juristischen Schwierigkeiten bei der Wertung der unberechtigten Wegnahme von Geldscheinen aus dem Ausgabefach als Diebstahl. Er lautet: „… die Frage, ob die Herausnahme von Bargeld, das ein Geldautomat nach äußerlich ordnungsgemäßer Bedienung ausgibt, den Bruch des (gelockert fortbestehenden) Gewahrsams des … Geldinstituts … darstellt, oder ob die Freigabe des Geldes als willentliche Aufgabe des Gewahrsams zu werten ist, ist umstritten“. Der BGH selbst hatte diese Frage in der Vergangenheit unterschiedlich beantwortet. Ein Senat nahm an, dass mit der Zuführung der Geldscheine in das Ausgabefach der Gewahrsam der Bank ende, sodass dieser auch nicht mehr „gebrochen“ werden könne. Ein anderer Senat meinte, der Gewahrsam der Bank bestehe darüber hinaus fort, weil nach dem Willen der Bank der Gewahrsam nur an die Person übertragen werden sollte, die den Geldautomaten ordnungsgemäß bedient habe.

Nach umfänglichen – positivistisch wirkenden – Überlegungen kommt der BGH zu dem nun hoffentlich endgültigen Ergebnis, dass der Gewahrsam ein „faktisches Herrschaftsverhältnis über eine Sache (sei), dessen Bestehen oder Nichtbestehen sich auch danach (beurteile), ob Regeln der sozialen Anschauung bestehen, nach denen die Sache einer bestimmten, ihr nicht unbedingt körperlich am nächsten stehenden Person zugeordnet (werde)“. Die Redaktion der ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht hat die Erkenntnisse des BGH in dem Leitsatz zutreffend so formuliert: „Bargeld, das ein Geldautomat am Ende eines ordnungsgemäßen Abhebevorgangs ausgibt, steht mit der Bereitstellung im Ausgabefach und der hierdurch eröffneten Zugriffsmöglichkeit regelmäßig (auch) im Gewahrsam desjenigen, der diesen Vorgang durch Eingabe der Bankkarte und der PIN in Gang gesetzt hat.“

Die juristische Analyse des BGH in der Begründung seines Beschlusses hat trotz ihrer positivistisch geprägten Formulierungen gleichwohl und letztlich auch den gesunden Menschenverstand bestätigt, der zu rechtswidriger Wegnahme fremden Geldes aus dem Geldautomaten vermutlich sagen würde: „Wer Bargeld, das ihm nicht zusteht, ohne Berechtigung aus dem Ausgabefach eines Geldautomaten wegnimmt, ist ein Dieb, ganz unabhängig davon, wer bis dahin den Gewahrsam über dieses Geld innehatte oder ob und wann dieser Gewahrsam an den das Geld abhebenden Kunden übergehen würde. Im Ergebnis also ein sonst nicht immer gegebener Idealfall von übereinstimmender Beurteilung eines Sachverhaltes einerseits nach juristischem Sach- und andererseits nach gesundem Menschenverstand!

RA Dr. Claus Steiner (Wiesbaden)

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH